

18.06.93

In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend
den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 163. Sitzung am
17. Juni 1993 aufgrund der Nummer 1 der Beschlußempfehlung
und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß)
- Drucksache 12/5141 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Schengener Überein-
kommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen
Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen
- Drucksache 12/2453 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 09.07.93

Erster Durchgang: Drs. 121/92

Gesetz zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990
betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen
an den gemeinsamen Grenzen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Schengen am 19. Juni 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den Gemeinsamen Grenzen, der Schlußakts und dem Protokoll vom selben Tage sowie der Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 41 Absatz 9 des am 19. Juni 1990 in Schengen geschlossenen Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den Gemeinsamen Grenzen wird zugestimmt.

Das Übereinkommen, die Schlußakta, das Protokoll und die Erklärung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

Das Melderechtsrahmengesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), geändert durch das Gesetz vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179), wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„beherbergte Ausländer haben sich dabei gegenüber dem Leiter der Beherbergungsstätte oder seinem Beauftragten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments auszuweisen“.

Artikel 3

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt gefaßt:

„§ 38

Aufenthaltsanzeige

Das Bundesministerium des Innern kann zur Wahrung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Ausländer, die vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind, und Ausländer, die mit einem Visum einreisen, bei oder nach der Einreise der Ausländerbehörde oder einer sonstigen Behörde den Aufenthalt anzuzeigen haben.“

2. § 73 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Beförderungsunternehmer hat den Ausländer auf Verlangen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden in den Staat, der das Reisedokument ausgestellt hat oder aus dem er befördert wurde, oder in einen sonstigen Staat zu bringen, in dem seine Einreise gewährleistet ist.“

3. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 sind auf Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern in das europäische Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 anzuwenden, wenn

1. sie den in Absatz 1 Nr. 1 oder 6 bezeichneten Handlungen entsprechen und
2. der Täter einen Ausländer unterstützt, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

Artikel 4

Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Absatz 2a folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Die Abschnitte II bis VIII dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf Bedienstete anderer Staaten, die dienstlich mit Waffen und Munition ausgestattet sind, wenn die Bediensteten im Rahmen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Anforderung oder einer allgemein oder für den Einzelfall erteilten Zustimmung einer zuständigen inländischen Behörde amtlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden und die zwischenstaatliche Vereinbarung, die Anforderung oder die Zustimmung nicht etwas anderes bestimmen.“

2. Dem § 6 Abs. 5 wird folgende Nummer 9 angefügt:

9. aus Anlaß des Abbaus der Kontrollen an den Binnengrenzen der Europäischen Gemeinschaft. Vorschriften

- a) über den Handel mit sowie den Verkauf und das Überlassen von Schuß-, Kleb- und Stoßwaffen und von Munition an sowie über deren Erwerb und die Ausübung der tatsächlichen Gewalt durch Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Drittstaat haben oder ihn in einen solchen Staat verlegen, und das Verbringen dieser Gegenstände in den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes,
- b) über die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über und die Mitnahme von Schuß-, Kleb- und Stoßwaffen und von Munition auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft und die Erteilung eines europäischen Feuerwaffenpasses an Jäger, Sportschützen und andere Personengruppen,
- c) betreffend Mitteilungen über die in Buchstaben a. oder b bezeichneten Geschäfte oder Vorgänge an die Behörden des Ausgangs-, Durchfuhr- und Bestimmungsstaates durch das Bundeskriminalamt, die zuständigen Landesbehörden und die Waffenhändler

angepaßt werden.“

Artikel 5

Benachrichtigungspflicht und Nachholung der Auskunftserteilung bei Ausschreibungen zur verdeckten Registrierung

(1) Ist eine Ausschreibung zur verdeckten Registrierung gemäß Artikel 99 des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 durch eine Stelle der Bundesrepublik Deutschland in das Schengener Informationssystem eingegeben worden, hat das Bundeskriminalamt im Einvernehmen mit der Stelle, die die Ausschreibung veranlaßt hat, den Betroffenen nach Beendigung der Ausschreibung über die Maßnahme zu benachrichtigen, soweit die Benachrichtigung nicht aufgrund anderer besonderer gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen ist. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn dadurch die Durchführung einer rechtmäßigen Aufgabe im Zusammenhang mit der Ausschreibung gefährdet würde. Die Stelle, die die Ausschreibung veranlaßt hat, unterrichtet das Bundeskriminalamt über die Löschung und darüber, ob der Betroffene benachrichtigt werden kann.

(2) Bei Ausschreibungen zur verdeckten Registrierung durch ausländische Stellen hat das Bundeskriminalamt die Auskunft, die gemäß Artikel 109 Abs. 2 des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 unterblieben ist, nachzuholen, wenn die der Auskunftserteilung entgegenstehenden Umstände entfallen sind. Es hat dies im Zusammenwirken mit der Stelle, die die Ausschreibung veranlaßt hat, spätestens zum vorgesehenen Zeitpunkt der Löschung im nationalen Teil des Schengener Informationssystems zu prüfen.

Artikel 6

Zuständige Behörden im Rahmen des Schengener Durchführungsübereinkommens sind

1. das Bundeskriminalamt als

- a) zentrale Stelle für den Informationsaustausch gemäß Artikel 46 Abs. 2,
- b) zentrale Stelle für den nationalen Teil des Schengener Informationssystems gemäß Artikel 108 Abs. 1 sowohl in bezug auf die technische Zentralstellenfunktion als auch hinsichtlich des mit dem Betrieb des Schengener Informationssystems erforderlichen zusätzlichen Informationsaustausches.

2. das Bundesverwaltungsamt als zentrale Behörde für die Behandlung der Sichtvermerksanträge gemäß Artikel 101.

Artikel 7

*Anpassung der Landesgesetzgebung

Die Länder haben ihr Minderrecht der in Artikel 2 betroffenen Regelung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen."

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 bis 6 treten an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 139 sowie die Schlußakte und das Protokoll in Kraft treten.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 nach seinem Artikel 139 sowie die Schlußakte und das Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

~~Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Inkraftsetzung nach der in der Schlußakte vorgenommenen Erklärung zu Artikel 139.~~

Anlage

Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 41 Absatz 9 des am 19. Juni 1990 in Schengen geschlossenen Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den Gemeinsamen Grenzen :

In bezug auf die gemeinsame Grenze der Bundesrepublik Deutschland mit dem Königreich Belgien, mit der Französischen Republik, mit dem Großherzogtum Luxemburg und mit dem Königreich der Niederlande üben die zuständigen Beamten des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande das Recht der Nacheile auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne räumliche oder zeitliche Begrenzung (Artikel 41 Absatz 3 Buchstabe b), für alle auslieferungsfähigen Straftaten (Artikel 41 Absatz 4 Buchstabe b) und unter Einräumung des Festhalterechts (Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b), aus.

Beschluß
des Bundesrates

zum

**Gesetz zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend
den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen**

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 9. Juli 1993 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 17. Juni 1993 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

02.07.93

In

Berichtigung

zum

Gesetz zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend
den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Bonn, den 2. Juli 1993

An den
Herrn Direktor des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 18. Juni 1993 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 163. Sitzung am 17. Juni 1993 verabschiedeten Gesetz zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen - Drucksachen 12/2453, 12/5141 - folgende Berichtigung erforderlich ist:

In Artikel 8 Abs. 1 muß Satz 2 richtig wie folgt lauten:
"Artikel 2 bis 7 treten an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 139 sowie die Schlußakte und das Protokoll in Kraft treten."



(Dr. Kabel)